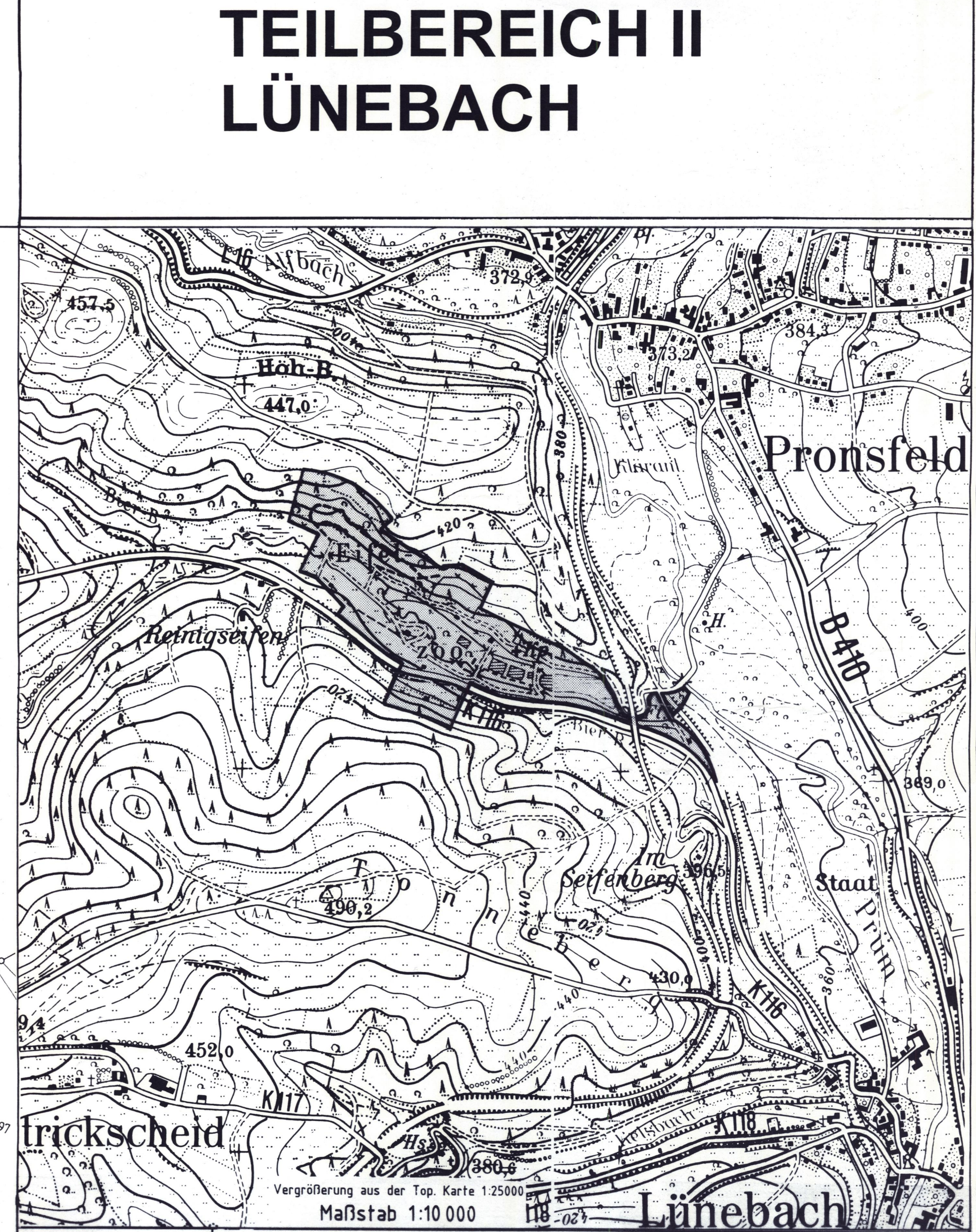
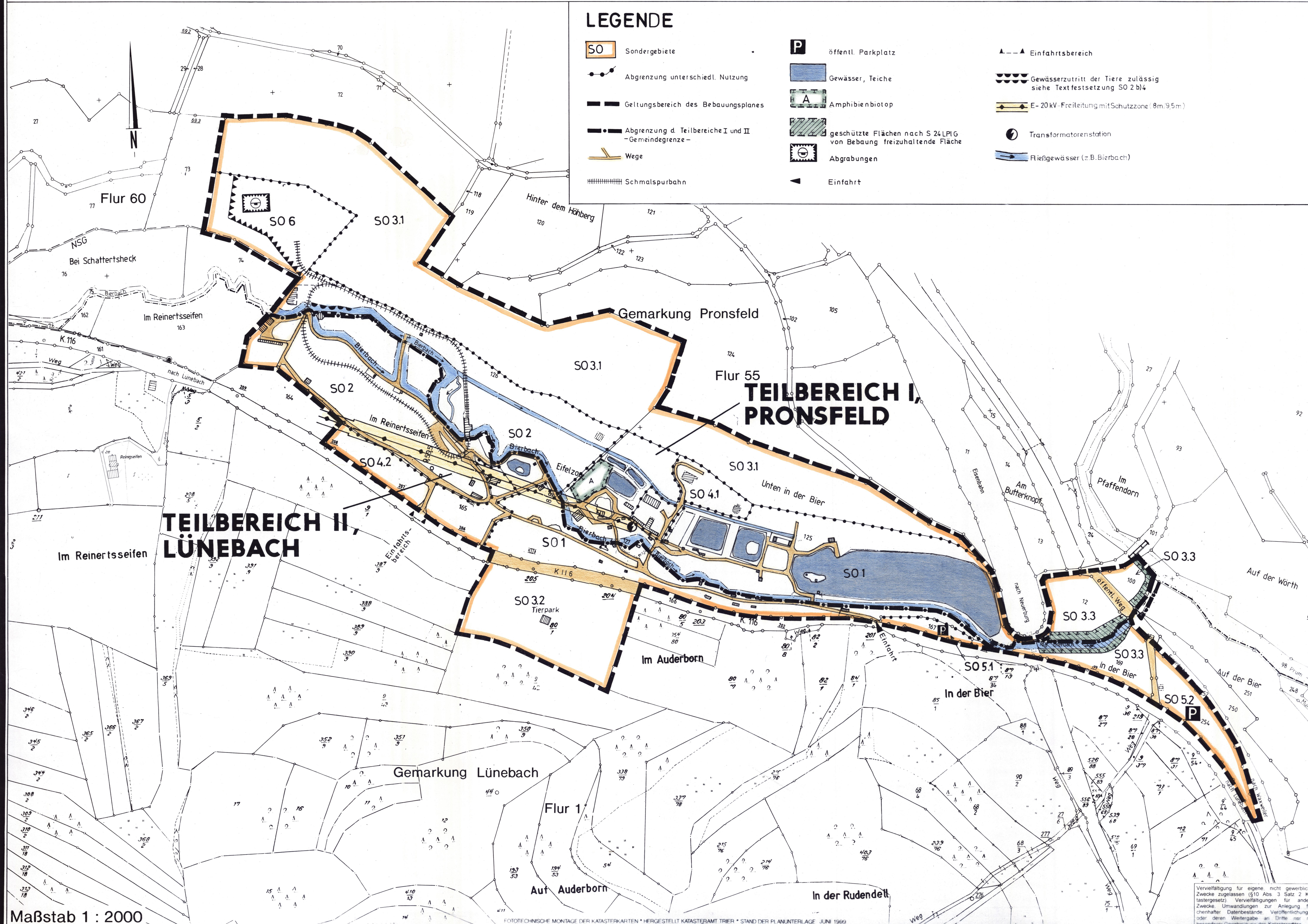


BEBAUUNGSPLAN "EIFELZOO" PRONSFELD – LÜNEBACH

LEGENDE

- SO Sondergebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung d. Teilbereiche I und II –Gemeindegrenze–
- Wege
- Schmalspurbahn
- P öffentl. Parkplatz
- Gewässer, Teiche
- A Amphibienbiotop
- geschützte Flächen nach S 24 LPVG von Bebauung freizuhaltende Fläche
- ⊖ Abgrabungen
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Gewässerzutritt der Tiere zulässig siehe Textfestsetzung SO 2 B14
- E-20kV-Freileitung mit Schutzzone 8m/9,5m
- ⊙ Transformatorstation
- Fließgewässer (z.B. Bierbach)



TEILBEREICH II LÜNEBACH

BEARBEITUNG

a) Städtebaulicher Teil:
 Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
 Amt 04 – Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung
 Tel. 06561 15 0
 Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

b) Landespflegerischer Teil:
 Bielefeld + Gillich
 Landschaftsarchitekten BDLA
 Tel. 0651 41597 - Fax. 0651 41142
 Kaiserstraße 15, 54290 Trier

Maßstab 1 : 2000

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Flurbereinigungsplan übereinstimmen.

Prüm, den 27.03.2000
 Kulturamt
 J.V. *Spies*

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Prüm, den 27.03.2000
 Kulturamt

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Bitburg, den 05.04.2000
 Katasteramt
 Im Auftrag
O. Jürgens

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

den
 Katasteramt

Der Gemeinderat hat am 13. Jan. 2000 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 13.01.00 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt u. seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Zählung berichtet werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie den Bürgern gem. § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

den 15.01.00
 Ortsbürgermeister
Karl-Huntz Krost

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.06.00 bis 21.08.00 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.06.00 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anträge während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

den 25.07.00
 Ortsbürgermeister
Karl-Huntz Krost

Der Gemeinderat Lünebach hat am 6.3.01 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung und gemäß § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN.

den 7.3.01
 Ortsbürgermeister
Karl-Huntz Krost

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2001, Az.: 14/9405598/31

genehmigt.

54634 Bitburg, den 16.11.2001
 Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
 Im Auftrag:
 (Gerhard Annen)

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

den 19.11.01
 den Lünebach
 Ortsbürgermeister
Karl-Huntz Krost

Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 16.11.01 ist am 01.12.01

gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan **INKRAFTGETRETEN.**

den 03.12.01
 den Lünebach
 Ortsbürgermeister
Karl-Huntz Krost

Vervielfältigung für eigene nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Kartastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umänderungen zur Anfertigung fotomechanischer Datenbestände zur Veröffentlichung oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes.

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT KATASTERAMT TRIER * STAND DER PLANUNTERLAGE JUNI 1999